



Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Bezirksregierungen
Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems
per E-Mail
m.d.B. um Weiterleitung an die Ausländerbehörden

nachrichtlich:
Ausländerbeauftragte der Landesregierung

Im Hause

Niedersächsisches Justizministerium
*m.d.B. um Weiterleitung an die Verwaltungsgerichte und das
Nds. Oberverwaltungsgericht*
per E-Mail

Landeskriminalamt Niedersachsen
per E-Mail

Bundesministerium des Inneren
per E-Mail

Innenministerien/-senatsverwaltungen der Länder
per E-Mail

Bearbeitet von:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45.22-12213/6-10-4

Durchwahl Nr. (0551) 120 -

Hannover
05.02.2004

Ausstellung und Verlängerung von Ausweispapieren für serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo

- Bezug:**
1. Runderlass vom 01.11.2000, Az.: 44.12-120 219/1, 45.22-12213/1-10-4 *nicht*
 2. Runderlass vom 25.01.2001, Az.: 45.22-12213/6-10-4 *? nicht*
 3. Runderlass vom 16.03.2001, Az.: 45.22-12213/6-10-4 *? nicht*
 4. Runderlass vom 22.01.2002, Az.: 45.11-12213/1-10-4 *✓ verbleibend*
 5. Runderlass vom 17.04.2002, Az.: 45.3-12213/6-10-4 *? nicht*

In der Vergangenheit ist es zu Irritationen gekommen, weil unklar war, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo Nationalpässe und von UNMIK ausgestellte Kosovo Travel Documents (KTD) erhalten können. Zur Klarstellung gebe ich folgende Hinweise:

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstr. 17

Telefon
(05 11) 120-0
Telefax
(0511) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(0511) 1 20-61 50

Teletex
511 89 975=NdsLReg
Telex
923 414-75 nl d

X.400
S=Poststelle;O=ml;P=land-nl;
A=dbp; C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 108 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

1. Serbisch-montenegrinische Nationalpässe

Mit Runderlass vom 01.11.2000 hatte ich mitgeteilt, dass jugoslawische Staatsangehörige in Deutschland ab sofort wieder zur Passausstellung an die jugoslawischen Generalkonsulate verwiesen werden können. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hatte seinerzeit noch eine andere Auffassung vertreten und darum gebeten, Kosovo-Albaner nur nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles zur Passbeschaffung an die jugoslawischen Auslandsvertretungen zu verweisen und seine Bedenken bei der Entscheidung über die Ausstellung von Reisedokumenten (§ 15 DVAuslG) angemessen zu berücksichtigen. Erst im Februar 2003 hat BMI mitgeteilt, dass es keine Notwendigkeit zur einer großzügigen Ausstellungspraxis bei Reisedokumenten mehr sieht.

Seit Herausgabe des Runderlasses vom 01.11.2000 wurde immer wieder berichtet, dass serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen aus dem Kosovo, die zur Passbeschaffung an das serbisch-montenegrinische Generalkonsulat in Hamburg verwiesen worden waren, große Probleme bei der Passausstellung hätten. Allerdings hat sich nach Einschaltung der Bezirksregierung Lüneburg gezeigt, dass die Bemühungen zur Ausstellung eines Nationalpasses vielfach nicht intensiv und nachhaltig genug gewesen waren. Aus der Praxis wird auch berichtet, dass es den serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen aus dem Kosovo durchaus gelingt, sich Pässe zu beschaffen, insbesondere, wenn die Ausstellung von Reisedokumenten restriktiv gehandhabt wird.

Mit Runderlass vom 17.04.2002 hatte ich darum gebeten, in Fällen, in denen Probleme bei der Passbeantragung im Generalkonsulat aufgetreten waren, den zuständigen Generalkonsul anzuschreiben. In der Praxis hat es sich als erfolgreicher erwiesen, diese Fälle der Bezirksregierung Lüneburg, Dezernat 301, Sachgebiet Rückführung, Adolph-Kolping-Str. 4, 21337 Lüneburg, Tel. 0 41 31 / 956 - 285, zu übergeben, damit sie im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gespräche im serbisch-montenegrinischen Generalkonsulat in Hamburg erörtert werden können. Ich bitte, den Runderlass vom 17.04.2002 künftig mit dieser Maßgabe anzuwenden.

2. Kosovo Travel Documents (KTD)

UNMIK stellt seit Ende 2000 Paßersatzpapiere (Kosovo Travel Documents) aus, die BMI als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt hat. Das KTD kann wegen des nur auf das Kosovo beschränkten Mandats für UNMIK nur von im Kosovo ansässigen und dort dauerhaft lebenden Personen beantragt und für diese ausgestellt werden. UNMIK hat von Beginn an

nicht ausschließen können, dass KTD-Inhaber auch im Besitz eines gültigen serbisch-montenegrinischen Nationalpasses sind und auch beide Dokumente nutzen. Das Bundesministerium des Innern hat das KTD gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 DVAuslG als Passersatz zugelassen. Serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo genügen daher mit Vorlage eines KTD uneingeschränkt der Passpflicht. Das KTD ist unbeschränkt visierfähig, so dass Visa und Aufenthaltsgenehmigungen in dieses Dokument eingetragen werden können, wobei allerdings zu beachten ist, dass die Eintragungen vorrangig in den Nationalpass anzubringen sind.

Zu bedenken ist weiter, dass diese Dokumente vom serbisch-montenegrinischen Staat nicht anerkannt werden und das UNMIK-Mandat eines Tages enden wird. Es könnten sich dann für Personen, die sich über Jahre hinweg keinen Nationalpass beschafft haben und ihrer Passpflicht durch das KTD nachgekommen sind, Probleme ergeben, wieder einen Nationalpass von Serbien und Montenegro zu erhalten. Denkbar ist auch, dass serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo, die ein Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzen und sich einbürgern lassen möchten, zusätzliche Schwierigkeiten im Entlassungsverfahren aus der serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigkeit erfahren, wenn sie nicht durchgängig im Besitz eines serbisch-montenegrinischen Nationalpasses gewesen sind. Ich bitte, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo, die um Eintragung einer Aufenthaltsgenehmigung in das KTD bitten, auf diese möglichen Konsequenzen hinzuweisen.

Tatsächlich ist das KTD von UNMIK vorübergehend auch an Kosovaren ausgehen worden, die keinen dauerhaften Wohnsitz im Kosovo hatten. Die UNMIK-Behörden sind aber inzwischen dazu übergegangen, bei der Ausstellung verstärkt zu prüfen, ob der Antragsteller tatsächlich einen Wohnsitz im Kosovo hat oder beabsichtigt, sich dort dauerhaft niederzulassen. Insofern kann es für in Deutschland lebende serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, die im Besitz eines KTD sind, bereits bei der Verlängerung des KTD durch UNMIK zu Schwierigkeiten kommen.

Sollte in Einzelfällen der Verdacht bestehen, dass ein KTD unrechtmäßig erlangt wurde, kann dies überprüft werden. In diesen Fällen bitte ich, mir auf dem Dienstweg die Personalien aus dem KTD (Name, Vorname, Geburtsname und Geburtsdatum und die Seriennummer des KTD) mitzuteilen. Ich werde dann über das Auswärtige Amt eine Überprüfung bei UNMIK veranlassen. Besteht der begründete Verdacht, dass es bei der Ausstellung eines KTD zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, kann das KTD von der Ausländerbehörde vorübergehend eingezogen werden (vgl. Nr. 40.1.7 AuslGVwV).

3. Passbüro im Kosovo

Bezüglich der Zuständigkeit des sog. serbischen Büros im Kosovo, das Reisepässe für Kosovaren ausstellt und das sich zunächst in Pristina befand, inzwischen aber auch eine Vertretung in Kosovo Polje unterhält, hat es unterschiedliche Aussagen und Erfahrungen gegeben. Ich gehe nunmehr davon aus, dass auch dieses Büro nur zuständig ist für die serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen, die ihren dauerhaften Aufenthalt im Kosovo haben.

Meinen Runderlass vom 16.03.2001 hebe ich auf. *haben wir nicht!*

Im Auftrage

Haunschild